

heißt die Stelle: der Mann muß der Frau eine Widerlegung leisten, gleichviel ob sie oder ihre Eltern es vor oder nach der Eheschließung verlangen. In diesem Falle würde die Frau nur dann dem Mann ein Heiratsgut mitzubringen schuldig sein, wenn sie von ihm eine Widerlegung empfangen hat. Das würde dem alten deutschen Recht entsprechen, wonach der Muntschatz die primäre Ehegabe bildet, ein Zubringen der Frau aber zur Ehe nicht erforderlich ist.

Es ist auch möglich, daß *dotem expedire* die *dos* (der Frau) versichern heißt. Diese Ansicht wird durch die Entstehung der Stelle wesentlich gestützt. Bei Monaldus heißt es: *Item expedit mulieribus dotes salvas habere, ut nubere possint D. 24. 3. fr. 1.* Das unpersönliche *expedit* hat Raymund falsch als Prädikat von einem ausgelassenen *vir* verstanden. Der Mann stattet der Frau ihre *dos* so aus, daß sie ihr *salva* bleibt. Aus Monald ist der Akkusativ von *dos* und der Dativ von *uxor* (*mulier*) übernommen. Der Mann, dem eine *dos* zugesichert wurde, ist jederzeit vor oder nach Abschluß der Ehe verpflichtet, die *dos* der Frau sicherzustellen. Unterlassen die Eltern oder die Frau, Anspruch hierauf zu erheben, so kann das dem Sicherstellungsanspruch der Frau nicht schaden, es präjudiziert ihr¹ nicht. Erst wenn sie solche Versicherung empfangen, ist sie schuldig, den Anspruch des Mannes auf die *dos* sicherzustellen. Diese Auslegung stimmt mit Hradils Forschungsergebnissen,² wonach die Widerlegung in erster Linie Ersatzfunktion hat, der Mann bezeichnet ein Gut, das als Ersatz der *dos* zu dienen hat. Im 16. Jahrhundert ist diese Art der Versicherung der Frau allgemein üblich, sie ist völlig selbständig neben der gesetzlichen Generallhypothek auf dem Vermögen des Mannes.³

Ich halte die zweite Auffassung wegen ihrer Übereinstimmung mit dem österreichischen Recht und wegen der leichten Erklärbarkeit der sprachlichen Form dieser Stelle für die richtigere.

¹ Daß *ei* auf die Frau zu beziehen ist, bestätigt *P: sol Ir nit schaden bringen.*

² Hradil ZRG 43. 307 ff.

³ Bartsch, Ehegüterrecht S. 17—27.